

BStGer BG.2015.14 vom 23. April 2015

Bundesstrafgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.14

FR: TPF BG.2015.14 du 23 avril 2015

IT: TPF BG.2015.14 del 23 aprile 2015

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 10

Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren können (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- Art. 34 Abs. 1 StPO folgendes festhält: "Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind";

- Ehrverletzungen als dort verübt gelten, wo eine entsprechende Sendung aufgegeben, ein Gespräch geführt bzw. eine Information gesendet wurde (TPF 2007 124);

- in den Kantonen Luzern und Zug gegen den Beschwerdeführer jeweils Strafuntersuchungen wegen des Verdachts der Verleumdung (Art. 174 Abs. 1 StGB) sowie der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und somit gleich schwerer Delikte im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO geführt werden; die ersten Verfolgungshandlungen im Kanton Luzern erfolgten, wo bereits seit dem 19. November 2014 ein Strafverfahren gegen den Obgenannten läuft; mithin sich das forum praeventionis im Kanton Luzern befindet;

- die Anerkennung durch die StA LU somit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte und die Beschwerde abzuweisen ist;

- nach dem Gesagten die Beschwerde sich als aussichtslos erweist, weswegen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012, E. 2.3.2);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.